

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
86/C 266/01	ECU.....	1
86/C 266/02	Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumpingzöllen . . . .	2
86/C 266/03	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates in der Sache IV/31.682 — Teigwarenindustrie . . . . .	5
86/C 266/04	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 14. bis 18. Oktober 1986) . . . . .	6
	<b>Gerichtshof</b>	
86/C 266/05	Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 26. September 1986 in der Rechtsache 231/86 R: Breda-Geomineraria gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	7
86/C 266/06	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1986 in der Rechtssache 174/83: Frigen Ammann und andere gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung</i> ) . . . . .	7
86/C 266/07	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1986 in der Rechtssache 175/83: Suzanne Culmsee und andere gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß ( <i>Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung</i> ) . . . . .	7
86/C 266/08	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1986 in der Rechtssache 176/83: Alain Pierre Allo und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung</i> ) . . . . .	8
86/C 266/09	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1986 in der Rechtssache 233/83: Primo Agostini und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung</i> ) . . . . .	8
86/C 266/10	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1986 in der Rechtssache 247/83: Jean-Paul Ambrosetti und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung</i> ) . . . . .	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 266/11	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1986 in der Rechtssache 264/83: René Delhez und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung</i> ) . . . . .	9
86/C 266/12	Rechtssache 249/86: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 26. September 1986 . . . . .	9
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
. . . . .		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
<b>Rat</b>		
86/C 266/13	Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren . . . . .	11
<hr/>		
86/C 266/14	<b>Berichtigungen</b>	
	Berichtigung der Liste der von dem Großherzogtum Luxemburg als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer ( <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 305 vom 16. November 1984</i> ) . . . . .	12

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (1)

21. Oktober 1986

(86/C 266/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,2480	Spanische Peseta	138,801
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,4754	Portugiesischer Escudo	153,178
Deutsche Mark	2,08280	US-Dollar	1,04558
Hollandischer Gulden	2,35413	Schweizer Franken	1,70692
Pfund Sterling	0,728884	Schwedische Krone	7,16957
Danische Krone	7,84188	Norwegische Krone	7,65733
Franzosischer Franken	6,82243	Kanadischer Dollar	1,45462
Italienische Lira	1442,12	osterreichischer Schilling	14,6518
Irishes Pfund	0,764316	Finnmark	5,09199
Griechische Drachme	141,070	Japanischer Yen	162,296
		Australischer Dollar	1,64219
		Neuseelandischer Dollar	2,08616

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumpingzöllen

(86/C 266/02)

Am 15. Oktober 1986 hat die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten folgende Leitlinien für die Anwendung des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates <sup>(1)</sup> über die Erstattung von Antidumpingzöllen erlassen. Diese Leitlinien, die sinngemäß für Artikel 16 der Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS <sup>(2)</sup> der Kommission gelten, dienen der Unterrichtung der betroffenen Parteien und der Regelung des internen Verfahrens der Kommission.

### I. VERFAHREN

#### 1. Antragsberechtigung

Jeder Einführer, der direkt oder indirekt Antidumpingzölle entrichtet hat, kann die Rückerstattung dieser Zölle beantragen, sofern ihm diese nicht von anderer Seite erstattet worden sind.

#### 2. Form des Antrags

Der Antrag ist schriftlich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu stellen und von einer zur Vertretung des Antragstellers befugten Person zu unterzeichnen. Alle unter 1.3 aufgeführten Angaben sind so darzustellen, daß die erforderlichen Berechnungen erleichtert werden. Dies gilt insbesondere für das System und die Methoden, die bei den zur Einführung des fraglichen Antidumpingzolls durchgeführten Untersuchungen angewandt wurden, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.

#### 3. Inhalt des Antrags

Die Kommission beabsichtigt, nur solche Anträge zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, daß die Dumpingspanne verringert oder beseitigt worden ist und in welchem Umfang eine Erstattung als gerechtfertigt angesehen wird.

Der Anhang muß alle für die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit erforderlichen Angaben enthalten; ferner müssen für eine Überprüfung des Antrags ausreichende Unterlagen und Beweismaterial beigelegt sein.

Diese Angaben umfassen folgende Einzelheiten:

#### A. Erhobener Zoll

- a) Rechnung(en) und sonstige Belege, auf die sich das Zollverfahren stützt;

- b) Zollunterlagen, aus denen insbesondere die Bemessungsgrundlage für die zu erhebenden Zölle (d. h. Art und Menge der angemeldeten Waren sowie der angewandte Antidumpingzoll) und der Betrag der erhobenen Antidumpingzölle hervorgehen;
- c) Quittung oder sonstiger Nachweis über den entrichteten Zoll;
- d) Erklärung, daß
  - der erhobene Zoll weder vom Ausführer noch von dritter Seite erstattet worden ist und daß in Zukunft keinerlei Erstattung erfolgt oder angenommen wird;
  - die im Antrag angegebenen Preise echte Preise sind und
  - weder vor noch nach oder gleichzeitig mit dem/den fraglichen Verkauf/Verkäufen eine Ausgleichsvereinbarung getroffen wurde.

#### B. Tatsächliche Dumpingspanne

##### a) Normalwert

Normalwert der betreffenden ausgeführten Waren während der sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr außer im Fall unter Punkt 4; verfügt ein antragstellender Einführer, der mit dem betreffenden Ausführer nicht verbunden ist, nicht über diese Informationen, eine Erklärung, daß diese vom Ausführer angefordert worden sind;

##### b) Ausführpreis

Außer im Fall unter Punkt 4 sind zu den Ausführpreisen folgende Angaben zu machen:

##### i) Einziger Einführer

Handelt es sich bei dem betreffenden Einführer um den einzigen Einführer der vom Ausführer nach der Gemeinschaft verkauften Waren dieser Art und sind während der sechs Monate vor der Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr

- die für ihn geltenden Ausführpreise unverändert geblieben, Angabe des Ausführpreises der betreffenden Sendung;
- die für ihn geltenden Ausführpreise geändert worden, Angabe der Ausführpreise aller im genannten Zeitraum zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigten Lieferungen des Ausführers.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1).

<sup>(2)</sup> Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17).

## ii) Mehrere Einführer

Werden die vom betreffenden Ausführer nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren dieser Art von mehreren Einführern eingeführt und waren in den sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Lieferung in den zollrechtlich freien Verkehr

- die Ausführpreise für alle Einführer gleich, Angabe des Ausführpreises der betreffenden Lieferung;
- die Ausführpreise zwar schwankend, aber zu jedem Zeitpunkt für alle Einführer gleich, Angabe der für den betreffenden Einführer geltenden Ausführpreise aller im genannten Zeitraum zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Lieferungen des betreffenden Ausführers;
- die Ausführpreise sowohl zeitlich als auch für die verschiedenen Einführer unterschiedlich, Angabe der Ausführpreise aller im genannten Zeitraum in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft überführten Sendungen des betreffenden Ausführers; verfügt ein mit dem betreffenden Ausführer geschäftlich nicht verbundener Einführer nicht über diese Angaben, eine Erklärung, daß die Angaben von den anderen Einführern bzw. vom Ausführer angefordert wurden.

## iii) Geschäftlich verbundener Einführer

Ist der Einführer mit dem Ausführer geschäftlich verbunden, müssen neben den unter i) oder ii) genannten Ausführpreisen sinngemäß die entsprechenden Angaben über die Wiederverkaufspreise gegenüber dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft gemacht werden.

Einführer und Ausführer gelten insbesondere in Fällen als geschäftlich verbunden, in denen

- einer den anderen unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder
- beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person beherrscht werden oder
- beide zusammen eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar beherrschen.

## 4. Sammlung von Anträgen

- a) Werden Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die innerhalb eines Zeitraums von sechs oder mehr Monaten auf drei oder mehr getrennte Sendungen gleichartiger Waren erhoben wurden, eingereicht oder voraussichtlich eingereicht, so kann die Kommission bei der Feststellung der tatsächlichen Dumpingspanne von Angaben ausgehen, die sich auf den betreffenden Zeitraum (den „Bezugszeitraum“) beziehen. In solchen Fällen sind die Angaben zum Normalwert, zu den Ausführpreisen und, sofern sich die Anträge auf einen geschäftlich mit dem Ausführer verbundenen Einführer beziehen, die Wiederverkaufs-

preise gegenüber dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft für den gesamten Bezugszeitraum erst im letzten diesen Zeitraum betreffenden Antrag zu machen.

- b) Beziehen sich die Anträge auf zwei oder mehr nicht aufeinanderfolgende Bezugszeiträume, so können Angaben zu Normalwerten und Ausführpreisen und ggf. den Wiederverkaufspreisen gegenüber dem ersten unabhängigen Käufer auch für die dazwischenliegenden Zeiträume verlangt werden.
- c) Die Prüfung der fraglichen Anträge wird bis zur Einreichung der Angaben für den gesamten Bezugszeitraum ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung über alle Anträge auf Erstattung, die sich auf innerhalb des Bezugszeitraums in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Sendungen beziehen.

## 5. Möglichkeit einer Überprüfung

Bei der Prüfung eines Erstattungsantrags kann die Kommission jederzeit beschließen, eine Überprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 einzuleiten. Die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung wird bis zur Beendigung der Untersuchung im Rahmen der Überprüfung ausgesetzt.

## 6. Vertrauliche Informationen

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 niedergelegten Bestimmungen über vertrauliche Informationen finden auf alle im Zusammenhang mit Anträgen auf Erstattung von Antidumpingzöllen gemachten Angaben Anwendung.

## 7. Unvollständige Anträge

Enthält ein Antrag nicht alle für die Entscheidung über seine Begründetheit notwendigen Angaben, so wird die Kommission für die Einreichung der erforderlichen Angaben seitens des Antragstellers bzw. des Ausführers oder der anderen betroffenen Einführer, je nach Lage des Falles, eine angemessene Frist setzen. Werden diese Angaben innerhalb der Frist nicht eingereicht, so kann der Antrag abgelehnt werden. Angaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn der Betreffende nachweisen kann, daß die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

## 8. Adressat des Antrags

Der Antrag ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*) zu richten und über die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, einzureichen. Die Kommission teilt die Anschriften der zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf Anfrage mit.

(\*) Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Auswärtige Beziehungen,  
GD I C 1,  
rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel  
Telex: COMEU B 21877.

### 9. Unterrichtung anderer Parteien

Die Kommission kann die unmittelbar betroffenen Parteien von einem Antrag auf Erstattung von Antidumpingzöllen unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### 10. Fristen

Alle Anträge auf Erstattung sind innerhalb der in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 festgelegten Frist einzureichen, und zwar auch dann, wenn die Verordnung zur Einführung der betreffenden Zölle vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angefochten worden ist.

## II. BEGRÜNDETHEIT

Bei der Entscheidung über die Begründetheit eines Antrags wird die Kommission folgende Grundsätze anwenden:

### 1. Erhobener Zoll

Bei der Feststellung des auf die betreffenden Lieferungen erhobenen Antidumpingzolls werden nur die Zollzahlungen berücksichtigt, für die ein hinreichender Nachweis erbracht worden ist. Zollzahlungen, die dem Antragsteller vom Ausführer oder von dritter Seite erstattet worden sind oder für die er keine Erklärung gemäß I 3 A d) beigebracht hat, werden nicht berücksichtigt.

### 2. Tatsächliche Dumpingspanne

- a) Die tatsächliche Dumpingspanne wird durch einen Vergleich
  - des unter I 3 B a) erwähnten Normalwerts mit
  - dem (den) aus den unter I 3 B b) erwähnten Unterlagen zu entnehmenden Ausführpreis(en)
 gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 festgestellt.
- b) Die Berechnungen werden soweit wie möglich nach derselben Methode angestellt, die bei der ursprünglichen Untersuchung angewandt wurde; dies gilt insbesondere für jedwede Anwendung gewogener Durchschnitte oder repräsentativer Proben.
- c) Wird ein Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 rechnerisch ermittelt, so ist jede Zahlung von Antidumpingzöllen für die Einfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft als Teil der zwischen Einfuhr und Wiederverkauf entstandenen Kosten zu betrachten.

Sofern alle übrigen Umstände unverändert bleiben, wird folglich eine vollständige oder teilweise Erstattung von Antidumpingzöllen, die für von einem mit dem Ausführer geschäftlich verbundenen Einführer eingeführte Lieferungen entrichtet wurden, nur unter folgenden Umständen gewährt:

- wurden die betreffenden Waren unverzollt an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft, so wird dem Unternehmen, das den Zoll entrichtet hat, eine Erstattung gewährt, wenn der Wiederverkaufspreis um den Betrag der Dumpingspanne oder einen Teil davon erhöht worden ist;
- wurden die betreffenden Waren verzollt an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft, wird eine Erstattung gewährt, wenn der Wiederverkaufspreis um einen Betrag erhöht worden ist, der der Dumpingspanne zuzüglich des entrichteten Zolls entspricht. In diesem Fall kann der Antragsteller den schließlich erstatteten Betrag an den Käufer weiterleiten.

Sind die einem mit einem Ausführer verbundenen Einführer zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstehenden Kosten seit dem Untersuchungszeitraum gesunken, so verringert sich die zur Rechtfertigung einer Erstattung nötige Erhöhung des Wiederverkaufspreises gegenüber der obengenannten Erhöhung um einen der Kostensenkung entsprechenden Betrag.

- d) Der zu erstattende Mehrbetrag ist in der Regel als Differenz zwischen dem erhobenen Zoll und der tatsächlichen Dumpingspanne zu berechnen, die entweder als prozentualer Anteil des von den zuständigen Behörden bei der Festsetzung des Antidumpingzolls zugrunde gelegten Wertes oder in absoluten Zahlen ausgedrückt wird.
- ### 3. Beweismaterial
- a) Die Kommission prüft gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 alle für die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit des Antrags erheblichen Angaben im einzelnen nach.
  - b) Kann das vom Antragsteller oder von dritter Seite für ihn beigebrachte Beweismaterial bezüglich des Normalwerts und der Ausführpreise nicht in dem von der Kommission als notwendig erachteten Umfang nachgeprüft werden oder reicht es für eine einwandfreie Berechnung der tatsächlichen Dumpingspanne im oben dargelegten Sinne nicht aus, so wird davon ausgegangen, daß diese Spanne der während der Untersuchung festgestellten Spanne entspricht, die zur Erhebung des Zolls geführt hat, für den eine Erstattung beantragt wird.
- ### 4. Ablehnung des Antrags und Widerruf der Entscheidung über die Erstattung
- a) Anträge, die falsche Erklärungen oder Angaben enthalten, die als Grundlage für die Entscheidung dienen sollen, werden in der Regel ohne weiteres abgelehnt.
  - b) Stellt sich heraus, daß die Angaben oder das Beweismaterial, auf die eine Erstattungsentscheidung gestützt wurde, falsch waren, so wird die Entscheidung widerrufen.

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates (\*) in der Sache  
IV/31.682 — Teigwarenindustrie**

(86/C 266/03)

1. Der Bundesverband der Deutschen Teigwarenindustrie e. V. („Bundesverband“) meldete am 22. Oktober 1985 eine Rahmenvereinbarung von Teigwarenherstellern an, die der gemeinsamen Erklärung mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom September 1985 beitreten („angemeldete Vereinbarung“).

Der Bundesverband beantragte ein Negativattest im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 17/62 bzw. hilfsweise eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags.

2. Die angemeldete Vereinbarung erstreckt sich auf „Teigwaren“ und „Eiprodukte“.

Der Begriff „Teigwaren“ umfaßt entsprechend der deutschen Teigwarenverordnung Nudeln aller Art (z. B. Bandnudeln, Schnittnudeln, Fadennudeln, Spaghetti, Makkaroni, Spätzle). Mit dem Begriff „Eiprodukte“ werden Erzeugnisse aus Eiern im Sinne der Eiprodukte-Verordnung bezeichnet, also insbesondere flüssiges, tiefgefrorenes oder getrocknetes Vollei, Eigelb oder Eiweiß.

3. a) Die der angemeldeten Vereinbarung beigetretenen Hersteller verpflichten sich bezüglich ihrer gesamten Teigwarenproduktion:

- Eiprodukte nur nach gewissen Mindestspezifikationen und Flüssigkeit ausschließlich in pasteurisierter Form zu verwenden;
- ihren Eiproduktelieferanten
  - die Garantie abzunehmen, daß die ihnen gelieferten Eiprodukte den Mindestspezifikationen entsprechen, daß sie insbesondere keine bebrüteten und mikrobiell verdorbenen Eier sowie keine Pharmarückstände enthalten, die gesetzlichen Regelungen widersprechen; die gelieferten Eiprodukte dürfen nur durch in der Bundesrepublik Deutschland zulässige Aufschlagverfahren gewonnen werden;
  - aufzuerlegen, sich — auch im Ausland — einer laufenden Kontrolle durch amtlich bestellte und vereidigte Lebensmittelsachverständige zu unterwerfen;
  - alle ihnen angelieferten Eiprodukte lückenlos auf lebensmittelrechtlich einwandfreie Beschaffenheit zu untersuchen, u. a. auf das Vorliegen bebrüteter oder mikrobiell verdorbener Eier sowie auf Pharmarückstände;

— der amtlichen Lebensmittelüberwachung jede Anlieferung von Eiprodukten mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben;

— auf jeder einzelnen Packung eine Chargenbezeichnung einzuführen, durch die festgestellt werden kann, aus welcher Produktion die Ware stammt.

b) Jeder Teigwarenhersteller, der der angemeldeten Vereinbarung beitrifft und sie einhält, ist berechtigt, sein Produkt wie folgt zu kennzeichnen: „Für dieses Produkt werden ausschließlich Zutaten verwendet, die der verschärften lebensmittelrechtlichen Überwachung gemäß Erklärung der Teigwarenhersteller mit dem Land Baden-Württemberg vom September 1985 unterliegen“.

c) Der Rahmenvereinbarung sind insbesondere Teigwarenhersteller aus Baden-Württemberg beigetreten. Der Beitritt steht aber auch Teigwarenherstellern aus anderen Bundesländern und aus anderen Mitgliedstaaten der EG offen.

d) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Teigwarenhersteller überwacht der Bundesverband als Treuhänder.

4. Der Bundesverband ist der Meinung, daß durch die angemeldete Vereinbarung der Wettbewerb weder zwischen den dieser Vereinbarung beigetretenen und den nicht beigetretenen Teigwarenherstellern noch zwischen Eiproduktelieferanten beeinträchtigt wird.

5. Die Kommission beabsichtigt, eine positive Stellungnahme zu der angemeldeten Vereinbarung abzugeben, deren Inhalt hiermit veröffentlicht wird.

Die Kommission fordert die betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag dieser Veröffentlichung, etwaige Bemerkungen unter der Geschäftsnummer „IV/31.682 — Teigwarenindustrie“ an die folgende Anschrift mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion Kartelle und Mißbrauch marktbeherrschender  
Stellungen II,  
Rue de la Loi, 200,  
B-1049 Brüssel.

(\*) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)**

(Woche vom 14. bis 18. Oktober 1986)

(86/C 266/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
2474	S 201, 17. 10. 1986	Bolivien	BO-Santa Cruz de la Sierra: Verschiedene Lieferungen	17. 11. 1986
2485	S 202, 18. 10. 1986	Burkina Faso	BF-Onagadougou: Verschiedene Lieferungen	18. 12. 1986
2486	S 202, 18. 10. 1986	Nicaragua	NI-Managua: Verschiedene Lieferungen	3. 12. 1986
2488	S 202, 18. 10. 1986	Nicaragua	NI-Managua: Verschiedene Lieferungen	5. 12. 1986



## GERICHTSHOF

### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 1986

in der Rechtssache 231/86 R: *Breda-Geomineraria* gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(86/C 266/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint  
in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 231/86 R, ARGE „Breda-Geomineraria“, bestehend aus der Firma Istituto Ricerche Breda Spa, Mailand, Viale Sarca 336, und der Firma Geomineraria Italiana-Srl, Borgo San Dalmazzo (Cuneo), Via Boves 21, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mario Spandre, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Baden, 8, Bd. Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie-José Jonczy) wegen eines Antrags auf Erlaß einstweiliger Anordnungen bis zur Entscheidung des Gerichtshofes über die Klage im Hauptsacheverfahren, mit der in erster Linie nach Artikel 173 EWG-Vertrag beantragt wird, die Entscheidung der Kommission, die Klägerin nicht als Zuschlagsempfänger eines vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Verdienstvertrags über Dienstleistungen anzuerkennen, aufzuheben, und hilfsweise nach Artikel 178 und 215 EWG-Vertrag die Feststellung eines Amtsfehlers der Kommission und der Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens begehrt wird, hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 26. September 1986 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 252 vom 9. 10. 1986.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 1986

in der Rechtssache 174/83: *Frigen Ammann* und andere  
gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>  
(Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung)

(86/C 266/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint  
in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 174/83, *Frigen Ammann* und andere Beamte des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigter: Rechts-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 252 vom 20. 9. 1983.

anwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: John Carbery) wegen Rechtswidrigkeitserklärung und Aufhebung

— der vom Beklagten den Klägern für Dezember 1982 ausgestellten Gehaltsmitteilungen, soweit sie Abrechnungen über eine Gehaltsnachzahlung gemäß der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3139/82 des Rates vom 22. November 1982 enthalten, die keine Zinsen als Ersatz des den Klägern entstandenen Vermögensschadens umfaßt,

— sowie erforderlichenfalls der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zurückweisung der von den Klägern nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingelegten Beschwerden, und

wegen Ersatzes des den Klägern entstandenen Vermögensschadens durch Zahlung von gemäß dem üblichen Zinssatz zu berechnenden Zinsen aus den jeweils fälligen rückständigen Beträgen bis zum Tag der Zahlung sowie

wegen Verurteilung des Beklagten, gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens zu tragen und gemäß Artikel 73 Buchstabe b) der Verfahrensordnung die Aufwendungen der Parteien zu erstatten, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Anwälte,

hat der Gerichtshof am 30. September 1986 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 1986

in der Rechtssache 175/83: *Suzanne Culmsee* und andere  
gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß <sup>(1)</sup>  
(Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung)

(86/C 266/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint  
in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 175/83, *Suzanne Culmsee* und andere Beamte des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 252 vom 20. 9. 1983.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, Avenue Marie Thérèse, Luxemburg, gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß (Bevollmächtigter: Marius Simond, Beistand: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, Luxemburg) wegen des gleichen Prozeßgegenstands wie in der Rechtssache 174/83<sup>(?)</sup> hat der Gerichtshof am 30. September 1986 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(?)</sup> Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 1986

in der Rechtssache 176/83: Alain Pierre Allo und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

(Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung)

(86/C 266/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 176/83, Alain Pierre Allo und andere Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis, Beistand: Rechtsanwalt Claude Verkracken, Brüssel) wegen des gleichen Prozeßgegenstands wie in der Rechtssache 174/83<sup>(?)</sup> hat der Gerichtshof am 30. September 1986 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 252 vom 20. 9. 1983.

<sup>(?)</sup> Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 1986

in der Rechtssache 233/83: Primo Agostini und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

(Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung)

(86/C 266/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 233/83, Primo Agostini und andere Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis, Beistand: Rechtsanwalt Claude Verkracken, Brüssel) wegen des gleichen Prozeßgegenstands wie in der Rechtssache 174/83<sup>(?)</sup> hat der Gerichtshof am 30. September 1986 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 302 vom 9. 11. 1983.

<sup>(?)</sup> Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 1986

in der Rechtssache 247/83: Jean-Paul Ambrosetti und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

(Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung)

(86/C 266/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 247/83, Jean-Paul Ambrosetti und andere Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 1. 12. 1983.

Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis, Beistand: Rechtsanwalt Claude Verkracken, Brüssel) wegen des gleichen Prozeßgegenstands wie in der Rechtsache 174/83 <sup>(1)</sup> hat der Gerichtshof am 30. September 1986 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 1986

in der Rechtssache 264/83: René Delhez und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>  
(Beamte — Zinsen für eine Gehaltsnachzahlung)

(86/C 266/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 264/83, René Delhez und andere Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, R. Besenthal und andere Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Geel, M. Faes, Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Geel, M. Beers und andere Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Petten, R. Schnitzler, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, sowie H. C. Herold und andere Beamte oder Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ispra, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Biver, 2, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis, Beistand: Rechtsanwalt Claude Verbraeken, Brüssel) wegen einer Klage mit den Anträgen,

- die Gehaltsmitteilungen für Dezember 1982 über die Gehaltsnachzahlungen aufzuheben, soweit die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3139/82 vom 22. November 1982, auf der diese Nachzahlungen beruhen, rechtswidrig ist,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 352 vom 28. 12. 1983.

- soweit erforderlich die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1983 über die Zurückweisung der Beschwerden der Kläger aufzuheben,
- den Klägern einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust und Verzugszinsen für jeden monatlichen Nachzahlungsbetrag zuzuerkennen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,

hat der Gerichtshof am 30. September 1986 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 26. September 1986

(Rechtssache 249/86)

(86/C 266/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. September 1986 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Dr. Jörn Pipkorn und Julian Currall. Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Georgios Kremlis, Mitglied des Juristischen Dienstes, Gebäude Jean Monnet, Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt:

1. festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag, insbesondere gegen Artikel 48 EWG-Vertrag und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 <sup>(1)</sup> des Rates vom 15. Oktober 1968, verstoßen hat, indem sie Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt und beibehalten hat, die als Voraussetzung für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern der Gemeinschaft die Forderung stellen oder zulassen, daß die Familie in angemessenen Wohnverhältnissen lebt, und zwar nicht nur zu dem Zeitpunkt, zu dem sie mit dem betreffenden Wanderarbeitnehmer im Gebiet der Bundesrepublik Wohnung nimmt, sondern während der gesamten Aufenthaltsdauer;
2. der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für dieses Verfahren aufzuerlegen.

<sup>(1)</sup> Amtsblatt 1968, Nr. L 257, S. 2.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Die Auffassung der Bundesregierung, wonach dem Erfordernis nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (Verfügen über angemessenen Wohnraum für die Familie) während der Gesamtdauer des Aufenthalts genügt sein muß, ist unzutreffend. Die genannte Vorschrift ist als Ausnahme von einem im Gemeinschaftsrecht verbürgten Grundrecht restriktiv auszulegen. Worte wie „nachkommen“, „Wohnung nehmen“ und „Zugang“ können schwerlich so verstanden werden, als bezögen sie sich auf einen anderen Zeitpunkt als den der erstmaligen Einreise in das Aufenthaltsland. Für die Auslegung der Bundesregierung findet sich weder in den Erwägungsgründen zur Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 noch in den Vorarbeiten ein Hinweis; für die Einfügung des Absatzes 3 in die Verordnung waren Bedenken maßgeblich, die sich auf durch Neuankünfte verursachte Probleme bezogen. — Die Aufenthaltserlaubnis ist, außer bei Vorliegen ausdrücklich festgelegter Ausnahmen (Richtlinien 68/360/EWG und 64/221/EWG) — zu denen eine unangemessene Wohnung nicht zählt — automatisch („ohne weiteres“) zu verlängern; der Augenblick der Verlängerung kann entgegen der Auffassung der Bundesregierung nicht dazu benutzt werden, nach möglichen Gründen für eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis zu forschen.
  - Die Bundesregierung hat keine zufriedenstellende Antwort auf die Beschwerden der Kommission gegeben, daß das deutsche EWG-Aufenthaltsgesetz in bestimmten Fällen zu Diskriminierungen von Wanderarbeitnehmern geführt hat; sie hat insbesondere nicht dargelegt, daß in allen Bundesländern gleichwertige Sanktionen gegen deutsche Staatsangehörige angewendet werden, wenn sie in unangemessenen Wohnverhältnissen leben.
-

III

*(Bekanntmachungen)*

RAT

**Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren**

(86/C 266/13)

Das Generalsekretariat des Rates führt folgendes allgemeines Auswahlverfahren durch:

Rat/LA/291: Überprüfer(-innen) / Hauptübersetzer(-innen)  
portugiesischer Sprache <sup>(1)</sup>

Letzter Termin für die Einsendung der Bewerbungen ist der 8. Dezember 1986.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1986 (portugiesische Ausgabe).

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Liste der von dem Großherzogtum Luxemburg als natürliche Mineralwässer anerkannten  
Wässer**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 305 vom 16. November 1984)*

*(86/C 266/14)*

Seite 3, Abfüllungsort, muß wie folgt lauten:

*Rosport.*

---